

11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Wesseln gelingt es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur „Nachverdichtung“ von innerörtlichen gewerblich genutzter Baustrukturen zu schaffen. Dieser Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesseln mit seinen Änderungen stellt den Plangeltungsbereich als *Sonderbaufläche – S –* mit der Zweckbestimmung *großflächiger Einzelhandel* dar. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan im Süden des Plangebietes eine *Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* dar.

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 werden die Flächen des Plangeltungsbereiches nunmehr als **Sonderbauflächen – SO –** mit der Zweckbestimmung **„Holzhandel und Betrieb zur Holzverarbeitung und Gewerbe“** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO festgesetzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesseln wird im Zuge der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 nach § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Die überplanten Flächen werden im Flächennutzungsplan zukünftig als **Sonderbauflächen - S -** mit der Zweckbestimmung **„Holzhandel und Betrieb zur Holzverarbeitung und Gewerbe“** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt. Die im Süden des Plangebietes dargestellte **Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** bleibt weiterhin bestehen.

Wesseln, den

29.09.2014



- Bürgermeister -

3. BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE WESSELN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Sonderbaufläche - Holzhandel und Betrieb zur Holzverarbeitung und Gewerbe -	
2.	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung des Berichtigungsbereiches	
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB